

HINWEISE FÜR INGENIEURE AUS POLEN BEI TÄTIGKEITEN IM LAND BRANDENBURG

Hinweise für die Arbeit von bauvorlageberechtigten Ingenieuren und den weiteren am Bau beteiligten Personen im Land Brandenburg

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihren 16 Bundesländern liegt mitten in Europa, an der Ostgrenze in direkter Nachbarschaft zur Volksrepublik Polen und zur Tschechischen Republik. Dabei hat das Land Brandenburg an Oder und Neiße unmittelbare Verbindung zu 3 polnischen Wojewodschaften.

Für Ingenieure aus beiden Regionen ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur Tätigkeiten im jeweils anderen Land und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. So können im Baubereich auch polnische Ingenieure im Land Brandenburg arbeiten, etwa als Objektplaner bei der Erstellung von Bauvorlagen und Einreichung von Bauanträgen, um für einen Bauherrn bei den zuständigen Behörden eine Baugenehmigung zu beantragen. Dafür sind bestimmte Voraussetzungen nötig. Vor allem muss ein Ingenieur dafür im Land Brandenburg bauvorlageberechtigt sein. Die folgenden Hinweise sollen eine Hilfe für ausländische Ingenieure bei einer Tätigkeit im Land Brandenburg geben.

(Achtung! Die folgenden Ausführungen haben nur Informationscharakter, sie ersetzen nicht eine amtliche Übersetzung der angeführten Gesetze! Eine Gewähr für die Richtigkeit der gegebenen Informationen wird nicht übernommen.)

Die zentrale gesetzliche Regelung im Land Brandenburg ist die **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)**. Zur Zeit gilt die Fassung vom 17.09.2008 (Auszug in Anlage)

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung (§ 54 BbgBO). Allerdings gibt § 55 BbgBO allgemeine Regeln und einen Katalog für genehmigungsfreie Bauvorhaben vor. Das sind z.B. bestimmte kleinere Gebäude, Garagen, Gewächshäuser, Gartenlauben, bestimmte technische Gebäudeausrüstungen, Versorgungsanlagen, einzelne Außenanlagen, Werbeanlagen usw., für die die konkreten Eigenschaften im § 55 BbgBO genau beschrieben sind. Die §§ 56 ff BbgBO beschreiben wichtige Einzelheiten des bauaufsichtlichen Verfahrens.

Für die Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens muss der Bauherr geeignete Personen als die am Bau Beteiligten bestellen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BbgBO). Die Anforderungen an diese Personen ergeben sich aus den §§ 46 ff BbgBO.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in allen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 BbgBO nur auf schriftlichen Antrag des Bauherren (Bauantrag). Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen (§ 68 Abs. 2 BbgBO). Einzelheiten dazu regelt die Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV), gegenwärtige Fassung vom 23.03.2005.

Für die Erarbeitung der Bauvorlagen muss ein Objektplaner bestellt werden, der nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet ist und der für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seiner Planungen verantwortlich ist und bestätigt, dass die Planung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 3 BbgBO). Wichtig ist, dass die Erstellung von Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden durch einen Objektplaner erfolgt, der bauvorlageberechtigt ist (§ 48 Abs. 4 BbgBO).

Grundsätzlich gilt nach § 48 Abs. 4 BbgBO, dass bauvorlageberechtigt ist, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,
2. danach mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat,
3. über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bauprodukten- und Bauplanungsrechts, verfügt und
4. bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist.

Diese Anforderungen gelten insbesondere für bauvorlageberechtigte Ingenieure aus dem Land Brandenburg.

Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht in der BRD sondern im Ausland erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach dem dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist (§ 48 Abs. 4 BbgBO).

Die im Land Brandenburg dafür erforderliche Überprüfung (z.B. für Ingenieure aus Polen oder Tschechien) wird durch die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) vorgenommen. Als Ergebnis erhält der ausländische Ingenieur einen Nachweis seiner Bauvorlageberechtigung durch eine Bescheinigung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (§ 48 Abs. 5 BbgBO). Mit diesem Nachweis kann er ohne zusätzliche Überprüfungen durch die Baubehörden als Bauvorlageberechtigter tätig werden, also insbesondere Bauvorlagen erstellen und diese als Bestandteil von Bauanträgen zur Genehmigung einreichen.

Eine weitere Besonderheit muss für bauvorlageberechtigte Ingenieure außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (sog. „auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure“) beachtet werden. Das Brandenburgische Ingenieurgesetz (BbgIngG) in der Fassung vom 15.07.2008 regelt in § 18:

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung haben und

1. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen,
2. nicht in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure einer deutschen Ingenieurkammer eingetragen sind und
3. im Land Brandenburg erstmalig Leistungen als bauvorlageberechtigter Ingenieur erbringen wollen (auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure), werden in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen. § 16 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Für Objektplaner aus dem Ausland, also für auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure, ergibt sich für ein Tätigwerden im Land Brandenburg, dass sie

- ein Nachweisschreiben der Brandenburgischen Ingenieurkammer zu ihrem Bauvorlagerecht im Land Brandenburg benötigen (§ 48 Abs. 5 BbgBO) und
- in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingetragen sein müssen (§ 18 BbgIngG).

Das Nachweisschreiben und die Führung im Verzeichnis der BBIK sind an eine jährliche Verwaltungsgebühr von 60 € gebunden.

Zu beachten ist, dass auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure bestimmte Berufspflichten beachten müssen. Die Berufspflichten ergeben sich im Einzelnen aus § 24 BbgIngG:

1. Sie haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln und der allgemein zugänglichen gesicherten Erkenntnisse der Technik auszuüben. Sie müssen sich so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert.
2. Sie sind besonders verpflichtet,
 - sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 - die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 - bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
 - im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 23 BbgIngG ergeben, entsprechend dem Umfang sowie der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern und auf Anforderung der Ingenieurkammer nachzuweisen,
 - sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe und Berufskammern kollegial zu verhalten,
 - Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
 - an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
 - nur solche Pläne, Projekte, Bauvorlagen und Gutachten mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder ihrer Verantwortung gefertigt wurden und

Weitere Informationen zu einer Tätigkeit im Land Brandenburg als bauvorlageberechtigter Ingenieur gibt Ihnen gerne die

Brandenburgische Ingenieurkammer

Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Tel. 049. 331 / 743 18.0, Fax 049. 331 / 743 18.30

Homepage www.bbik.de

Email info@bbik.de

Präsident: Dipl.-Wirtsch. Dipl.-Ing.(FH) Wieland Sommer

Geschäftsführer: Dr. iur. Dipl.-Ing. Martin Wulff-Woesten

Anlage

(Auszug aus der Brandenburgischen Bauordnung, Fassung vom 17.09.2008)

Link für die gesamte Bauordnung z.B.

http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_bravors_01.a.111.de/GVBI_I_14_2008.pdf

Teil 4

Die am Bau Beteiligten

§ 46 - Grundsatz

Bei der Errichtung, der Instandhaltung, der Änderung, der Nutzungsänderung oder der Beseitigung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden eingehalten werden. Die am Bau Beteiligten müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

§ 47 - Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens geeignete am Bau Beteiligte zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 48 bis 50 entsprechen, soweit er nicht selbst diese Anforderungen erfüllt. Dies gilt entsprechend für die technisch schwierige Beseitigung baulicher Anlagen. Der Bauherr hat die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise zu erbringen.

(2) Wechselt der Bauherr oder der Objektplaner vor der Fertigstellung der baulichen Anlage, so hat dies der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 48 - Objektplaner, Bauvorlageberechtigung

(1) Der für die Erarbeitung der Bauvorlagen bestellte Objektplaner muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung und Überwachung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein und ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seiner Planung verantwortlich. Der Objektplaner hat dafür zu sorgen, dass die Ausführungsplanung erarbeitet wird und die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden. Der Objektplaner ist dafür verantwortlich, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen ausgeführt wird und im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) Verfügt der Objektplaner auf einzelnen Fachgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Fachplanungen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Objektplaner verantwortlich.

(3) Beendet der Objektplaner seine Tätigkeit vor der Fertigstellung der baulichen Anlage, so hat er dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Objektplaner erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,

2. danach mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat,

3. über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bauprodukten- und Bauplanungsrechts, verfügt und

4. bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist.

Die Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 gelten als erfüllt, wenn im Rahmen des Studiums entsprechende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder im Anschluss an das Studium vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen besucht

wurden. Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach den dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist.

(5) Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Absatz 4 wird durch eine Urkunde oder Bescheinigung der Brandenburgischen Architektenkammer oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführt. Soweit Bedienstete einer Baudienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Bauvorlagen erstellen, wird der Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch eine Bescheinigung der Baudienststelle geführt.

(6) Als Fachplaner ist bauvorlageberechtigt, wer unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen erstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 4 verfasst werden.

(7) Bei geringfügigen oder technisch einfachen Vorhaben ist jeder Objektplaner bauvorlageberechtigt, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten auch für Objektplaner, die für die Erarbeitung von Entwurfs- oder Ausführungsplanungen von Vorhaben bestellt sind, die keiner Genehmigung bedürfen.

§ 49 - Bauüberwachung

(1) Verfügt der Objektplaner nicht über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung zur Bauüberwachung, so ist ein geeigneter Bauüberwacher heranzuziehen, der die Aufgabe nach § 48 Abs. 1 Satz 3 wahrnimmt. Die Bauüberwachung darf eigenverantwortlich nur durchführen und die Erklärung nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 darf eigenverantwortlich nur abgeben, wer die Bauüberwachung als Objektplaner durchführt.

(2) Der Bauüberwacher hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten.

§ 50 - Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm übernommenen Arbeiten nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen, den für die Bauausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Objektplaners entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Jeder Unternehmer hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

(2) Die Unternehmer haben auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.